

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 39

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

28. September 1878.

Nr. 39.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Herrn Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberlieutenant von Egger.

Inhalt: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen. (Fortsetzung.) — Ueber die militärische Vertheilung der südlichen Schweiz. (Schluß.) — Der Ueberfall von Maglaj am 2. August 1878. (Schluß.) — Eidgenossenschaft: Truppenzusammenzug der II. Division 1878. Bundesstadt: Ernennungen. Bundesrathsbeschluß betreffend die Befreiung des Eisenbahn- und Dampfschiffpersonals von der Wehrpflicht. Ausgeschriebene Stellen im Bundesblatt. Ein Versuchsbrosch. Schaffhausen: Kimmern'sche Spaten. Arara: † Sekretär des Waffenhofs der Cavallerie. — Verschiedenes: Fusar Johann Mraz bei Süß 1799. Bajonett und Säbel im russisch-türkischen Kriege.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

C. Instruction für Schulcommandanten.

a. In Bezug auf Ausbildung.

Es wird allen Kreisinstructoren und Schulcommandanten zur Pflicht gemacht, nach dem besondern Zweck der Militärschule die praktische Fertigkeit oder das militärische Wissen auf einen möglichst hohen Grad zu bringen.

Dieses Ziel zu erreichen dürfen sie keine Mühe, keine Anstrengung scheuen.

Sie müssen unablässig darauf bedacht sein, nicht nur die erhaltenen bezüglichen Instructionen wörtlich auszuführen, sondern die Erreichung des Zweckes durch überlegte Anordnungen zu fördern.

Die kurz bemessene Dauer der Instruction macht es nothwendig die Zeit möglichst zu benutzen und in möglichst rationeller Weise vorzugehen.

Nach der Wichtigkeit und Schwierigkeit der verschiedenen Fächer wird der Unterrichtsplan für die Schule jedem Fach eine entsprechende Zeit zuweisen.

Aus Liebhaberei darf ein Unterrichtszweig nicht auf Kosten eines andern begünstigt werden.

Bei allen Militärschulen ist bei Entwurf der täglichen Beschäftigung auf Abwechslung der Fächer Rücksicht zu nehmen. — Ebenso sind die verschiedenen Unterrichtsgegenstände angemessen auf die verschiedenen Unterrichtsperioden zu verlegen.

Im Allgemeinen wird das Formelle der Anwendung vorausgehen und stets ein möglichst folgerichtiger Unterrichtsengang eingehalten werden müssen.

Bei Schulen, in welchen theoretische und praktische Fächer behandelt werden, ist bei Bestimmung

der Beschäftigung die Witterung in Betracht zu ziehen.

Bei häufigem Wechsel der Instructionsgegenstände kann die Aufmerksamkeit länger rege erhalten werden.

Für jede einzelne Uebung muß genügend, nicht zu viel und nicht zu wenig Zeit eingeräumt werden.

Bei zu wenig Zeit erfüllt die Uebung ihren Zweck nicht, bei zu viel Zeit wird sie langweilig und verliert das Interesse.

Körperliche und geistige Anstrengung müssen, so viel thunlich, abwechseln.

Auf alle Anstrengungen und besonders in den Fällen, wo das Leistungsvermögen der Truppen stark in Anspruch genommen wurde, ist den Truppen eine angemessene Zeit der Ruhe und Erholung zu gestatten. — Diese darf ihnen auf keine Weise verkümmert werden.

Schädlich ist der blinde Eifer, welcher den Mann Tag und Nacht beschäftigen und ihm keinen freien Augenblick gönnen will.

Ueberanstrengung hat Abspannung, Ueberladung mit theoretischem Wissen Abstumpfung zur Folge. — Beide sollen vermieden werden, denn mit ihnen erzielt man nicht bessere, sondern in jeder Beziehung schlechtere Resultate.

Alle Vorschriften erfordern eine zweckmäßige, wohl überlegte Anwendung.

Es ist aus diesem Grunde Pflicht der Schul- und Truppencommandanten selbst zu denken, das Leistungsvermögen der Menschen und des Materials kennen zu lernen und die Anordnungen so zu treffen, daß der Zweck gefördert, aber nicht die Erreichung desselben erschwert werde.

b. Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse. Wahl der Uebungsplätze.

Bei Festsetzung der täglichen Beschäftigung empfiehlt sich auf die Witterungsverhältnisse und die Beschaffenheit und Entfernung der verschiedenen